

Werk

Titel: 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

Ort: Köln ; Weimar ; Wien

Jahr: 1990

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0046|log42

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Bd. 577, 285 S., DM 16. – Die Beiträge wecken lebhaftes Interesse, da sie einleuchtend zeigen, wie dieses bedauerliche Phänomen seine Wurzeln im Spät-MA hat. Mit Ausnahme des Beitrags von Andreas B l a u e r t , Die Erforschung der Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen (S. 11–42) und zum Teil desjenigen von Dieter H a r m e n i n g , Zauberrinnen und Hexen. Vom Wandel des Zaubereibegriffs im späten Mittelalter (S. 68–90), handelt es sich um Aufsätze, die bereits anderenorts publiziert wurden: Arno B o r s t , Anfänge des Hexenwahns in den Alpen (S. 43–67; erstmals in seinem Buch: Barbaren, Ketzer und Artisten. Welten des Mittelalters, 1988). – Pierette P a r a v y , Zur Genesis der Hexenverfolgungen im Mittelalter: Der Traktat des Claude Tholosan, Richter in der Dauphiné (um 1436, Erstdruck 1979; der Abhandlung liegt die deutsche Fassung des ursprünglich lateinischen Traktates, Übers. von Astrid Seele, bei, S. 143–159). – In den übrigen Beiträgen hat man versucht, verschiedene Territorien zu erfassen, so daß neben Deutschland und Frankreich auch Italien, die Niederlande und Dänemark vertreten sind: Félicien G a m b a , Die Hexe von Saint-Vincent. Ein Ketzer- und Hexenprozess im 15. Jahrhundert (S. 160–181, Erstdruck 1964); Willem de B l é c c o u r t – Hans de W a a r d t , Das Vordringen der Zaubereiverfolgungen in die Niederlande, Rhein, Maas und Schelde entlang (S. 182–216); Jens Chr. V. J o h a n s e n , Hexen auf mittelalterlichen Wandmalereien. Zur Genese der Hexenprozesse in Dänemark (S. 217–240). – Ansonsten sind noch zu nennen: Walter R u m m e l , Gutenberg, der Teufel und die Muttergottes von Eberhardsklausen. Erste Hexenverfolgung im Trierer Land (S. 91–117) und Dagmar U n v e r h a u , Frauenbewegung und historische Hexenverfolgung (S. 241–283).
Ivan Hlaváček

Gary D i c k s o n , The burning of the Amalricians, Journal of Ecclesiastical History 40 (1989) S. 347–369, scheint unsicher zu sein, ob es sich bei den Amalricianern um eine „heresy of intellectuals“ oder um eine Sekte gehandelt hat, die sich 1210 „in a phase of rapid growth“ befand (beide Zitate S. 367); der Aufsatz enthält aber einen nützlichen Überblick über die Glaubenssätze und Praxis der Amalricianer.
T. R.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 473. 2. Weltliches Recht S. 676. 3. Kirchliches Recht S. 679. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 683.

Friedrich E b e l und Georg T h i e l m a n n , Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch: Bd. 1 Antike und Mittelalter, Heidelberg 1989, C. F. Müller Juristischer Verlag, XV u. 236 S., DM 34. – Anzuzeigen ist ein ehrgeiziges und gewagtes Unternehmen. Die Autoren legen einen an den Anforderungen juristischer Studienordnungen orientierten und ganz auf den Bedarf einer historisch wenig gebildeten Studentenschaft zugeschnittenen Überblick über geschichtliche Entwicklung, Rechtsquellen und Rechtsinstitutionen von den Keilschrifttafeln bis zu den Bauernbefreiungen des 18./19. Jh. vor, der eine Synthese aller drei Teilbereiche der Romanistik, Germanistik und Kanonistik (einschließlich Quellen-Exempla) bieten soll. Wichtiges muß

fehlen (z. B. das gesamte ältere Kirchenrecht einschließlich Pseudoisidor). Unzulässige Generalisierungen („Der Ausgangspunkt der ältesten Kirchenverfassung ist das Eigenkirchenwesen“, S. 150) und mangelnde Differenzierung (unter der Überschrift: „Dekretistik und frühe Dekretalistik“: „Zusammengefaßt werden die Glossen in der Glossa ordinaria des Johannes Teutonicus um 1216“, ohne jeglichen Hinweis auf Bernardus de Botone, S. 156), selbst grobe Fehler lassen sich kaum vermeiden (z. B. § 188: ein Ritterstand ist juristisch kaum faßbar, § 190 über die Zweischwerterlehre, § 258 über *papa a nemine iudicatur* oder § 265 zu Irnerius). Eine gelegentlich schlampige Redaktion steigert die negativen Effekte (vgl. den völlig unsinnigen 1. Satz § 261). Eine (Verbesserung lohnende) Orientierungshilfe ist entstanden, die ich freilich einstweilen Historikern nicht empfehle.

Johannes Fried

R. H. Helmholtz, *Canon law and the law of England*, London 1987, The Hambledon Press, XVI u. 364 S., \$ 45. – Es werden hier achtzehn Aufsätze aus den Jahren 1969 bis 1986 in anastatischem Nachdruck wiedergegeben und mit einem Register versehen. Die behandelten Themen sind: erstens das Verhältnis zwischen Rechtstheorie und Rechtspraxis in den kirchlichen Gerichten des ma. England, zweitens die Bedeutung der kirchlichen Gerichte für die Behandlung rechtlicher Bereiche, wie z. B. Unehelichkeit, die nicht oder kaum vom englischen common law tangiert wurden, und drittens der Einfluß des Kirchenrechts auf die Entwicklung des common law. Da mehrere Aufsätze zuerst in nicht leicht zugänglichen und von den normalen bibliographischen Hilfsmitteln des Mediävisten schlecht erfaßten amerikanischen Rechtszeitschriften erschienen sind, wird diese Aufsatzsammlung von erheblichem Nutzen sein.

T. R.

Philippe Godding, *Le droit privé dans les Pays-Bas méridionaux du 12e au 18e siècle* (Académie Royale de Belgique, Mémoires de la Classe de lettres 14,1) Bruxelles 1987, Palais des Académies, 598 S. – Die Entwicklung des Gewohnheitsrechts in den Niederlanden ist das zentrale Anliegen dieses Handbuchs, und der Autor kommt zu dem Schluß, daß das römische Recht bis zum 14. Jh. keinen großen Einfluß gehabt habe. Aufgebaut ist das Werk analog dem Code civil und gliedert sich somit in 5 Teile: Personenrecht, Eigentumsrecht, Eherecht, Erbfolge und Verbindlichkeiten. Innerhalb dieser Großkategorien sind alle jeweils zugehörigen Aspekte behandelt. Beim Personenrecht analysiert G. juristische Kompetenz, Familienrecht und Abstammungsrecht; in dem Kapitel über Besitzrecht diskutiert er Definitionen von Eigentum und Gesetze, die den Erwerb, die Instandhaltung und den Warentransfer regeln. Die Abschnitte über Erbfolge und Verbindlichkeiten sind besonders wertvoll, denn in einem langen Absatz untersucht G. das Problem der Intestaterbfolge (S. 557 ff.) und beleuchtet die historische Entwicklung. G. unterteilt Verbindlichkeitsrecht in die Standardkategorien: Verträge, Verpflichtungen, die aufgrund von Vergehen erwachsen, und Unfähigkeit, Verbindlichkeiten zu erfüllen – mit besonderem Augenmerk auf der historischen Entwicklung und dem Einfluß des römischen Rechts im 13. Jh. Das Ergebnis ist ein wertvolles Nachschlagewerk für Sozial- und Rechtshistoriker. G. stattete das Buch überdies mit ausgezeichneten Indices, einer detaillierten Bibliographie und kompletten, dennoch knappen Begriffsdefinitionen aus. Das Werk wird so zum Muster ähnlicher Handbücher für andere Teile Europas werden.

Kenneth Pennington

El Reino de León en la Alta Edad Media 1: Cortes, concilios y fueros (Colección Fuentes y Estudios de Historia Leonesa 48) León 1988, Centro de Estudios e Investigación „San Isidoro“, Caja de Ahorros y Monte de Piedad, Archivo Historico Diocesano, 669 S. – Der vorliegende Band, dem weitere Publikationen zur Geschichte Leóns im früheren MA folgen sollen, ist anlässlich des 800jährigen Jubiläums des ersten Zusammentretens der Cortes von León entstanden. Die Aufsätze von handbuchartigem Charakter sind rechts- und verfassungsgeschichtlichen Themen gewidmet: Fernando de Arvizu, Las Cortes de León de 1188 y sus decretus. Un ensayo de critica institucional (S. 11–141), gibt einen Forschungsüberblick und analysiert die damals gefaßten Beschlüsse. – Alfonso Prieto Prieto, La historiología de las Cortes Leonesas del 1188 (S. 143–180), ordnet die ersten Cortes in den historischen Zusammenhang ein. – Carlos Estepa Díez, Las Cortes del Reino de León (S. 181–282), gibt einen Überblick bis zum 14. Jh. – Gonzalo Martín y Díez, Los Fueros Leoneses: 1017–1336 (S. 283–352), untersucht die *Fueros* (lokale Gerichtsbarkeit, oft auf Gewohnheitsrecht beruhend) bis zu ihrem Untergang vor allem im Hinblick auf die erhaltenen Quellen. – Antonio García y García, Concilios y sínodos en el ordenamiento jurídico del Reino de León (S. 353–494), stellt die Entwicklung des Kirchenrechts auf der Iberischen Halbinsel kurz dar, behandelt die Kirchenversammlungen bis zum 13. Jh. und druckt im Anhang die Beschlüsse einiger Synoden des frühen 12. Jh. ab. – José Manuel Pérez-Prendez y Muñoz de Araco, La potestad legislativa en el Reino de León. Notas sobre el Fuero de León, el Concilio de Coyanza y las Cortes de León de 1188 (S. 495–545). – Der Betreuer der Reihe, José María Fernández Catón, hat eine umfangreiche Bibliographie zu Quellen und Sekundärliteratur, Indices und eine Zeittafel erstellt.
C. M.

Études d'histoire du droit médiéval en souvenir de Josette Metman (Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands 45) Dijon 1988, Éditions Universitaires de Dijon, 496 S., 1 Frontispiz. – Aus der Gedächtnisschrift für die 1986 verstorbene Mediävistin aus Dijon seien die nicht rein landesgeschichtlichen Aufsätze verzeichnet: Raphaela Averkorn, Le chapitre métropolitain de Sainte-Marie d'Auch (1050–1191): Structure interne et recensement social (S. 11–25). – Brigitte Basseviant-Gaudemet, La doctrine pontificale dans le De matrimonio de Gratien (S. 35–52), bewertet die in C. 27–36 entwickelte Ehelehre Gratians als eigenständige Leistung und nicht als bloße Zusammenfassung der hier angeführten Auszüge aus Papstbriefen. – Yvonne Bongert, Rétribution et réparation dans l'ancien droit français (S. 59–107). – Jean Gaudemet, Le droit romain dans la Collection canonum du Cardinal Deusdedit (S. 155–165), resümiert erhellend: „L'utilisation du droit romain par la Collectio canonum de Deusdedit n'est pas considérable. Elle n'est cependant pas négligeable“ (S. 165). – Jean Gay, L'émancipation municipale dans le Comté de Bourgogne du XII^{ème} au XV^{ème} siècle (S. 167–186). – André Gouron, Comment dater la venue de Placentin à Montpellier (S. 187–194), setzt den ersten Aufenthalt des Juristen Placentinus in Montpellier zwischen 1163 und 1165. – Jean Hilaire, Pratique notariale et justice aux XIV^{ème} et XV^{ème} siècles: l'évolution coutumière des pays de droit écrit (S. 195–213), stellt die Bedeutung der Parlamente für die Erhaltung des Gewohnheitsrechts heraus. – Maria Hillebrandt, Albertus Teutonicus, copiste de

chartes et de livres à Cluny (S. 215–232), trägt die Nachrichten über den aus Trier stammenden Kopisten zusammen, der zwischen 1107 und 1115 als Urkunden- und Bücherschreiber in Cluny faßbar ist und etwa die Stellung eines Privatsekretärs Hugos von Cluny in dessen letzten Abtsjahren innegehabt haben muß. – Simon Kalifa, *La commensalité chez les anciens Germains* (S. 277–286). – Anne Lefèvre-Teillard, *Nomen, tractatus, fama, variation sous un même terme* (S. 287–297), skizziert die Präzisierung der Begriffe, die beim Nachweis von Kindschaftsverhältnissen eine Rolle spielten, vom MA bis zum Ende des Ancien régime. – Franz Neiske, *Les monastères de Souvigny (Allier) et d'Abdinghof (Westphalia): une translation de reliques au XVIII^{ème} siècle* (S. 331–340): 1742 erbat und erhielt die Abtei Abdinghof Reliquien der heiligen Äbte Maiolus (†994) und Odilo von Cluny (†1048), ein Beispiel dafür, wie der ma. Ruhm Clunys weiterwirkte. – Paul Ourliac, *Réflexions sur l'origine de la coutume* (S. 341–354), nennt Beispiele aus dem Frankreich des 10.–12. Jh. für die große Bedeutung des Gewohnheitsrechts, dessen Ursprung der Vf. in der Friedensidee vermutet. – Pascal Texier, *Les fonctions du pèlerinage imposé dans les lettres de rémission du XIV^{ème} siècle* (S. 423–434). – Michel Toulet, *L'incrimination de port d'armes au bas Moyen-Age* (S. 435–448). D. J.

Friedrich Merzbacher, *Recht – Staat – Kirche. Ausgewählte Aufsätze*. Hg. von Gerhard Köbler, Hubert Drüppel und Dietmar Willoweit (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 18) Wien-Köln-Graz 1989, Böhlau Verlag, 704 S., DM 268. – Im Mai 1988 wäre F. Merzbacher 65 Jahre alt geworden, und aus diesem Anlaß erschienen die ausgewählten Aufsätze des 1982 verstorbenen Würzburger Rechtshistorikers. Die hier in chronologischer Folge abgedruckten Arbeiten stammen aus allen Abteilungen des Savigny-Zs. sowie aus Fest- und Gedächtnisschriften und sind größtenteils in unserer Zs. verbucht, so daß sich eine Wiederholung der einzelnen Titel erübrigt. Den Aufsätzen ist eine ausführliche Würdigung von Hubert Drüppel (S. 7–24) und die Bibliographie Merzbachers (S. 25–32) vorangestellt, sie selbst werden durch Namen- und Sachregister aufgeschlüsselt (S. 667–703). D. J.

Giatgen-Peder Fontana, *Rechtshistorische Begriffsanalyse und das Paradigma der Freien. Ein methodischer und rechtssemantischer Begriffsbildungsversuch der mittelalterlichen Freiheit unter besonderer Bezugnahme auf die Historiographie Graubündens* (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 12) Zürich 1987, Schulthess Polygraphischer Verlag, 232 u. 63 S., SF 42. – Wie der Vf. dieser juristischen Diss. im Vorwort erklärt, beabsichtigte er ursprünglich, „eine landeskundliche Arbeit zum Problem der Freien in Graubünden“ zu schreiben; dieser Plan habe sich jedoch „angesichts des Mangels an frühma. Quellen als undurchführbar“ erwiesen. Was er nun vorlegt, stellt so etwas wie eine langfädige methodenkundliche und historiographische Einleitung zu dem ungeschriebenen Buch dar. Konrad Wanner

Michael M. Sheehan, *Theory and practice: marriage of the unfree and the poor in medieval society*, *Mediaeval Studies* 50 (1988) S. 457–487: erst die Reform des Eherechts im 12. Jh. habe zu einer Aufnahme kirchlicher Ehenormen in den europäischen Unterschichten geführt. T. R.

R. J. Macrides, Killing, asylum and the law in Byzantium, *Speculum* 63 (1988) S. 509–538, erläutert den Hintergrund zur Novella des Manuel Komnenos (1166) gegen den Mißbrauch des (kirchlichen) Asylrechts. T. R.

George Osborne S a y l e s, *The Functions of the Medieval Parliament of England*, London, Ronceverte 1988, The Hambledon Press, XVI u. 475 S., £ 37.50. – Nach jahrzehntelanger Beschäftigung mit der Geschichte der englischen Verwaltung und des frühen Parlamentes legt S. aus seinem reichen Erfahrungsschatz eine Auswahl von übersetzten Dokumenten aus dem Wirken des Parlamentes zwischen 1258 und 1350 vor. Seine Anfänge und seine frühe Entwicklung aus einer feudalen Versammlung zum erst später verwirklichten Repräsentativorgan sollen in der längst überfälligen Zusammenstellung zum Ausdruck kommen. Sah das Jahr 1258 mit den Provisionen von Oxford quasi die Geburtsurkunde des Parlamentes als Verfassungsorgan, indem drei regelmäßige jährliche Sitzungen festgeschrieben wurden, bleibt doch die Zäsur von 1350 eine zugegeben willkürliche, um die Frühgeschichte der Institution abzugrenzen. Der Autor ist sich auch der Problematik bewußt, eine Übersetzung der Zeugnisse vorzulegen, doch glaubte er, der zurückgehenden Sprachenkenntnis Rechnung tragen zu müssen – Drucke oder Kopien aus den genau verzeichneten Fundstellen müßten bei intensiverem Nachforschen zu Hilfe genommen werden. Wohl dem, der wenigstens eine gute Bibliothek in seiner Nähe weiß. Ob man nicht doch häufiger problematische Passagen im originalen Wortlaut hätte hinzusetzen sollen, wie die Bemerkungen des Autors S. IX und S. 65 f. eigentlich nahelegen. In einer ausführlichen Einleitung bettet der Autor den Quellenteil in eine Kurzgeschichte des Parlamentes mit reichen Exkursen zu benachbartem Material, das sich aber nur der Kundige, da ohne ausführlich zitierte Literatur in einem Verzeichnis, voll erschließen kann. Das aus Orts- und Personennamen sowie Sachbegriffen bestehende Register soll helfen, einzelne Problemkreise in den Zeugnissen aufzufinden; sehr konsequent wurde dieses Ziel nicht verfolgt [unter *escheat* nur S. 453, nicht auch S. 239, *Normans, escheat of; quo warrants* nur unter S. 221, nicht auch S. 173] und eigentlich könnte man das entschuldigen, weil nicht alle Belege eine gleich wichtige Rolle spielen, allein, der Titel des Buches suggeriert eine monographische Behandlung des Themas. Rüdiger Fuchs

Annalisa B e l l o n i, *Le questioni civilistiche del secolo XII. Da Bulgaro a Pillio da Medicina e Azzone (Ius Commune Sonderheft 43)* Frankfurt a. M. 1989, Vittorio Klostermann, X und 452 S., DM 138. – Die Schulung der Rechtsstudenten an konkreten oder fiktiven Rechtsfällen kommt seit den quattuor doctores auf und wird seit Johannes Basianus und Pilius, d. h. seit der dritten Generation der berühmten Bologneser Rechtslehrer, allgemein üblich. Zunächst nur eine „private“ Übung, schreiben sie noch vor der Mitte des 13. Jh. die Studienordnungen jedem doctor legum verbindlich vor. Die Quaestionensammlungen des 12. Jh. versprechen also sonst verschlossene Einblicke in die Ausformung der spezifischen zivilistischen Methode und ihrer Vermittlung. Das rechtfertigt das hohe Interesse, das ihnen nicht erst in jüngster Zeit entgegenschlägt. B. liefert nun eine auf Handschriftenanalyse gegründete Übersicht über alle bekannten legistischen Sammlungen des 12. und beginnenden 13. Jh. und ediert deren neun: die bislang ungedruckten Quaestionen des

sog. „Stemma Bulgaricum“, die „Coll. Barcinonensis“, „Coll. Toletana“, „Coll. Iohannes Basianus“, drei Sammlungen unter Azo und – als vorläufig zu betrachten – die *casus* der Sammlung unter des Pilius Namen. Sie vermutet, daß etwa 15–20 Quaestiones im Laufe eines „akademischen Jahres“ erörtert werden konnten. Weit über die Hälfte des stattlichen Bandes nimmt das „repertorio“ ein, vor allem die „Incipit“- und Themen-Indices sowie eine Synopse aller Quaestiones der untersuchten Hss., also nicht lediglich der hier edierten Texte, sondern auch der „Coll. Gratianopolitana“, der „Coll. Parisiensis“, der von U. Nicolini edierten Quaestiones dominorum, der seit langem gedruckten des Bulgarus und der „Coll. Aschaffenburgensis“. Das Werk ist damit ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle weitere Beschäftigung mit den legistischen Quaestiones der fraglichen Epoche. Leider lassen sich die Indices nicht ohne mehrmaliges Hin- und Herschlagen benutzen und das Fehlen eines Literaturverzeichnisses raubt dem Benutzer beim Verifizieren der Zitate viel Zeit.

Johannes Fried

Marco B o s c a r e l l i, Il Collegio dei Giuristi di Piacenza dalle sue origini alla fine del sec. XVI (Università degli Studi di Parma. Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza NS 5) Padova 1989, CEDAM, 170 S., Lit. 15.000. – Die knappe Monographie stellt die insgesamt spärlichen Belege zur Geschichte des Collegium Iudicum Placentie bis zum Jahre 1586 zusammen, dessen Entstehung in der zweiten Hälfte des 13. Jh. aufgrund seiner Erwähnung in den Kommunalstatuten zu erschließen ist, das bis zum Jahre 1806 Bestand haben wird und in der Regel weniger als zehn Mitglieder umfaßte. Untersucht werden vor allem die Verfassung des Collegiums und die Funktionen seiner Mitglieder, soweit sie durch die beiden Redaktionen seiner Statuten von 1435 und aus der zweiten Hälfte des 16. Jh. greifbar sind. Bemerkenswert sind die wiederholten Spannungen der gewöhnlich promovierten Kollegiaten zu den auswärtigen Rechtsprofessoren des Piacentiner „Studium“, sowie die eigentümliche, durch die Doktoren des Kollegs beanspruchte und dem Kolleg auch zugesprochene *quasi possessio doctorandi*. Eine personengeschichtliche Auswertung der erhaltenen Matrikel unterbleibt ebenso wie eine historische Analyse der Wirksamkeit des Collegiums im Rahmen der kommunalen Gesellschaft, Verfassung und Politik.

Johannes Fried

Ulrich M e y e r - H o l z, Collegia Iudicum. Über die Form sozialer Gruppenbildung durch die gelehrten Berufsjuristen im Oberitalien des späten Mittelalters, mit einem Vergleich zu Collegia Doctorum Iuris (Fundamenta Iuridica 6) Baden-Baden 1989, Nomos Verlagsgesellschaft, 327 S., DM 84. – Diese Hannoveraner juristische Diss. vergleicht die (durchweg bekannten und mit Ausnahme Bolognas seit langem gedruckten) Statuten von zehn Collegia iudicum aus der Mitte des 13. bis zur Mitte des 15. Jh. (Bologna, Lucca, Modena, Padua, Piacenza, Siena, Treviso, Verona, Vicenza, dazu die Statuten der Collegia doctorum iuris von Bologna und Padua) im Hinblick auf ihre innere Organisation, ihre Organe, ihre Aufnahmebedingungen und Pflichten für die Mitglieder, um sie – gemäß der neueren Diskussion zur Typologie einunionsrechtlicher Gemeinschaftsbildung – als „Gilden“ anzusprechen. Die Normen, die zugleich als Standesrecht beurteilt werden können, zeichnen ein facettenreiches Idealbild vom „Durchschnittsjuristen“, vor dessen Hintergrund die zeitgenössischen Invektiven gegen die Juristen zu deuten sind und das bis zur Gegenwart weiterwirkt. Ein Anhang bringt ausgewählte Kapitel aus den fraglichen

Statuten, freilich nur jene aus Bologna nach eigener (nicht immer korrekter) Transkription. Leider erschließt kein Index dieses insgesamt recht nützliche Buch.

Johannes Fried

Mario A s c h e r i , *Tribunali, Giuristi e Istituzioni dal medioevo all'età moderna*, Bologna 1989, Il Mulino, 267 S., Lit. 30.000. – Der schmale Band vereint drei ältere Studien, die sich der Entwicklung juristischer Entscheidungsbegründungen und den Gerichtsinstitutionen der frühen Neuzeit widmen, denen indessen ein für diese Zs. relevanter Beitrag über die Gerichtsbarkeit der „mercanzie“ im allgemeinen und der von Siena im besonderen während des 14. und 15. Jh. vorausgeschickt wird. Er prüft deren Rolle beim Übergang vom traditionellen städtischen Gericht zur regionalen Gerichtsröte des 16. Jh. mit dem Ergebnis, daß sich materiellrechtlich der „mos mercatorum“ partiell durchsetzte, prozeßrechtlich aber nicht. Zwei umfangreiche Verzeichnisse gedruckter „decisiones“- und „consilia“-Sammlungen je vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jh. ergänzen die Einzelstudien.

Johannes Fried

Beate B i n d e r , *Illustriertes Recht. Die Miniaturen des Hamburger Stadtrechts von 1497*, Hamburg 1988, Verlag Verein für Hamburgische Geschichte, 126 S. mit 16 farbigen Abb. – In ihrer Hamburger Diss. gibt die Verfasserin eine umfassende Beschreibung und Interpretation der berühmten Hamburger Miniaturen und kann dabei – im Unterschied zu älteren Auffassungen – herausarbeiten, daß zwischen dem Text der einzelnen Abschnitte des Werkes und der zugehörigen Titelminiatur eine sehr enge Beziehung besteht. Allerdings werden hier nicht wie bei den Illustrationen zum Sachsenspiegel abstrakte Rechtsinhalte in einer symbolischen Bildersprache dargestellt, sondern es sollte das Thema illustriert und auch ein dekorativer Zweck erfüllt werden. Die Verfasserin bemühte sich darüber hinaus nachzuweisen, daß auch die Grundlagen und Prinzipien des jeweils dargestellten Rechtsgebiets vom Illustrator erfaßt worden sind. Sie schreibt die Miniaturen der Werkstatt des Absolon Stumme zu, in der sie zwischen 1503/06 und 1511 entstanden seien. W. H.

Jean G a u d e m e t , *L'Église dans l'Empire romain (IV^e-V^e siècles)* (Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident) Paris 1989, Sirey, XII u. 818 S. – Den anastatischen Nachdruck des 1958 erschienenen Buches (vgl. DA 15, 311 f.) hat der Vf. durch Notes complémentaires (S. 715–751), auf die im Text durch Sternchen verwiesen wird, auf den gegenwärtigen Forschungsstand gebracht. D. J.

Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law. Cambridge, 23–27 July 1984, ed. by Peter L i n e h a n (Monumenta Iuris Canonici, Series C Subsidia 8) Città del Vaticano 1988, Biblioteca Apostolica Vaticana, LXIII u. 514 S., 1 Abb. – Die Akten des siebten Kanonistenkongresses, erschienen im Jahr des achten Kongresses in San Diego, geben einen Teil der Vorträge wieder, die unter sieben Gesichtspunkten arrangiert wurden: Medieval Canon Law: The State of Learning (S. 3–69); Manuscripts, Collections, and the Transmission of Texts (S. 73–168); Canonists, Civilians, and other Scholars (S. 171–245); Traditions in the Schools (S. 249–301); Councils, Synods, Church Structures (S. 305–403) und Doctri-

nes, Practice, Procedure (S. 407–506). Im einzelnen: Stephan K u t t n e r, Research on Gratian: Acta and agenda (S. 3–26), ist ein Überblick über Leistungen der Gratianforschung der letzten Jahrzehnte und anstehende Aufgaben wie die weitere Erforschung der Überlieferung oder die Frage der Quellen des Dekrets, um nur die wichtigsten zu nennen. – Peter L a n d a u, Neuere Forschungen zu Quellen und Institutionen des klassischen kanonischen Rechts bis zum Liber Sextus. Ergebnisse und Zukunftsperspektiven (S. 27–47), setzt die Ausführungen Kuttners für die Zeit von 1170 bis etwa 1300 fort und macht auf Forschungsdesiderate beim Sakramenten-, kirchlichen Verfahrens- und Vermögensrecht sowie beim päpstlichen Dekretalenrecht aufmerksam. – Brian T i e r n e y, Canon law and Church Institutions in the late Middle Ages (S. 49–69), behandelt den Einfluß des kanonischen Rechts auf die Ekklesiologie des Konziliarismus und auf die Gesellschaftsauffassungen. – Roger E. R e y n o l d s, An early medieval mass fantasy: The correspondence of Pope Damasus and St. Jerome on a Nicene canon (S. 73–85), analysiert die Überlieferung und die Veränderung des Textes im 10. Jh., die in Süditalien vorgenommen sein dürfte. – Ludwig S c h m u g g e, The canonistic tradition of Leo IX's ‚Relatum est‘ (JL 4269) (S. 91–101): vgl. DA 44, 228. – Robert S o m e r v i l l e, The letters of Pope Urban II in the Collectio Britannica (S. 103–114), untersucht 40 Briefexzerpte der Collectio aus den ersten eineinhalb Pontifikatsjahren Urbans II.: mehr als die Hälfte sind nur in ihr überliefert und bis auf einen Fall gebe es keine Verdachtsmomente gegen die Echtheit der Briefe. – Eloy T e j e r o, El matrimonio en la Collectio Caesaraugustana (S. 115–134): neben einer Beschreibung der Sammlung steht eine Analyse des zehnten Buches und seiner Quellen mit einer Konkordanztafel der Parallelen in Rechtssammlungen von Regino bis Gratian. – Uta-Renate B l u m e n t h a l, Papal registers in the twelfth century (S. 135–151), macht auf den Wert und die Bedeutung der Register bei Streitfällen aufmerksam und qualifiziert die Papstregister des späten 11. und frühen 12. Jh. als „combination of both register and memorial book“ (S. 151). – Jiří K e j ř, The medieval canon law in manuscripts of Bohemian libraries (S. 153–168): die Dichte und das Alter der hs. Überlieferung ist geprägt durch die späte Rezeption des kanonischen Rechts, geringe kanonistische Aktivitäten in Böhmen und durch große Verluste, die die böhmischen Bibliotheken über Jahrhunderte hin zu erleiden hatten. – Maria Lodovica A r d u i n i, Considerazioni sul Liber III del *De misericordia et iustitia* e del *De sacramentis* di Algero di Liegi: Ipotesi interpretativa (S. 171–195), behandelt die Biographie Algers, die Chronologie seiner Werke und schlägt für die ersten beiden Bücher von *De sacramentis* 1117/1118 als Abfassungszeit vor, für Buch III den Zeitraum 1119–1122. – John T. N o o n a n, Jr., Bribery in John of Salisbury (S. 199–203), untersucht die Bestechungspraxis an der Kurie anhand der Bedeutung von *munera* und *corrumpere* (so statt *corrumpere*) in den Werken Johannes' von Salisbury (†1180). – Jane E. S a y e r s, William of Drogheda and the English canonists (S. 205–222), befaßt sich mit dem Ausbildungsgang dieses berühmte Oxforder Rechtslehrers (†um 1245) und seiner Wirkung auf die englische Kanonistik. – Ingrid B a u m g ä r t n e r, Was muß ein Legist vom Kirchenrecht wissen? Roffredus Beneventanus und seine *Libelli de iure canonico* (S. 223–245), umreißt Inhalt und Bedeutung der Libelli, mit denen Roffredus, der als Richter in Beneventum und an der Kurie tätig war (†nach 1243), seinen legitisch ausgebildeten Kollegen wichtige Elemente der Kanonistik wie die Ehelehre, die Arten des Kriminalverfahrens, das Patronatsrecht oder Vermögensrecht nahe bringen wollte. Die Bedeutung der Schrift liege „in der prozessorientierten

Darstellung der Widersprüche und Übereinstimmungen von Legistik und Kanonistik“ (S. 241). – Rudolf *W e i g a n d*, Die anglo-normannische Kanonistik in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts (S. 249–263), informiert über Hss. in England mit frühen Glossen und Glossenkompositionen, ihr Verhältnis zur Rechtsschule von Bologna und nennt als charakteristischen Zug der anglo-normannischen Schule ihr literarhistorisches Interesse. – Martin *B e r t r a m*, Kanonistische Quästionensammlungen von Bartholomäus Brixiensis bis Johannes Andreae (S. 265–281), ist eine Aufzählung der dem Vf. bekannten Hss. kanonistischer Quästionensammlungen von 1234 bis 1338. – Mario *A s c h e r i*, Le epidemie di peste e i giuristi: Introduzione alla trattatistica (1522–23) (S. 283–301). – Joseph *A v r i l*, L'évolution du synode diocésain, principale dans la France du Nord, du Xe au XIIIe siècle (S. 305–325), beschreibt die Diözesansynode in spätkarolingischer Zeit am Beispiel von Kirchenversammlungen in Limoges und weist auf ihre Bedeutung für die Leitung der Diözese vom 10. bis 12. Jh. hin, die durch die Umstrukturierung der Diözesanverwaltung, das Aufkommen der Synodalstatuten und die Bestimmungen des vierten Lateranum (1215) verloren ging. – Peter *J o h a n e k*, Die Pariser Statuten des Bischofs Odo von Sully und die Anfänge der kirchlichen Statutengesetzgebung in Deutschland (S. 327–347), kann den in der Forschung bekannten, von den Pariser Statuten abhängigen Statutentexten des 13. Jh. einen frühen Mainzer Text vom Anfang des Jh. hinzufügen und die Trierer Statuten, bisher auf 1227 datiert, auf die Zeit nach 1274 verweisen; der Mainzer Text ist im Anhang S. 345 ff. ediert. – José *S á n c h e z H e r r e r o*, La legislación conciliar y sinodal hispana de los siglos XIII a mediados del XVI y su influencia en la enseñanza de la doctrina cristiana. Los tratados de doctrina cristiana (S. 349–372), nennt neben Synodaltrakaten die Mittel zur Einübung des christlichen Glaubens wie Predigt, Katechese, Gebete usw. – J. A. *W a t t*, The disputed primacy of the medieval Irish Church (S. 375–383), schildert die Auseinandersetzungen vom 12. bis zum 15. Jh. zwischen Armagh und den drei anderen irischen Erzbistümern, die einen Primat Armaghs nicht anerkannten oder wie Dublin selbst für sich beanspruchten. – Antonio *D o m i n g u e s d e S o u s a C o s t a*, Due ‚sermones‘ sui Concili Ecumenici dei teologi portoghesi del secolo XV: Fra Andrea Dias e Fra Andrea do Prado (S. 385–403): Andrea Dias de Escobar, Bischof von Ajaccio, argumentiert in seiner Predigt juristisch unter häufigem Rückgriff auf päpstliche Dekretalen, während der Sermo des Franziskaners Andrea do Prado theologisch ausgerichtet ist. – James A. *B r u n d a g e*, Impotence, frigidity and marital nullity in the decretists and the early decretalists (S. 407–423), referiert einige Stellungnahmen berühmter Kanonisten zur unvollzogenen Ehe, die natürlich von deren Verständnis der Ehe abhängig waren. – R. H. *H e l m h o l z*, ‚Si quis suadente‘ (C. 17 q. 4 c. 29): theory and practice (S. 425–438), führt die Kommentierung des 15. Kanons des 2. Laterankonzils und seine durch diese Kommentare beeinflusste Anwendung in kirchlichen Gerichtshöfen Englands vor. – Tilmann *S c h m i d t*, Papstanklage und Papstprozeß in der Zeit Bonifaz' VIII. und Clemens' V. (S. 439–457), diskutiert die Anklagen gegen Papst Bonifatius VIII., die in das Attentat von Anagni einmündeten und das Verfahren, das dem Papst nach seinem Tod 1310 gemacht wurde. – Thomas M. *I z b i c k i*, The problem of canonical portion in the later Middle Ages: The application of ‚Super cathedram‘ (S. 459–473). – Knut Wolfgang *N ö r r*, Bologna and the Court of Admiralty: A latin text in the Black Book (S. 475–483). – Walter *P a k t e r*, The origins of bankruptcy in medieval canon and Roman law (S. 485–506). – Am Anfang des

Bandes sind die Chronik des Kongresses (S. XXI–XXXI) und die Kataloge zweier anlässlich der Tagung eingerichteter Ausstellungen abgedruckt: Canon law in Cambridge von Martin Brett und Dorothy Owen (S. XXXIII–LII) und The College of Corpus Christi and the Blessed Virgin Mary. An Exhibition in the Parker Library von C. R. Cheney, mit der das Interesse des Erzbischofs von Canterbury Matthew Parker (†1575) an der angelsächsischen Kirchengeschichte illustriert werden soll. Am Schluß des Bandes sind die zitierten Hss. zusammengestellt. D.J.

Robert C. Figuera, The Medieval Papal Legate and His Province: Geographical Limits of Jurisdiction, *Apollinaris* 61 (1988) S. 817–860, behandelt hauptsächlich X 1.30 samt der daran anknüpfenden dekretalistischen Diskussion und bringt die zunehmende Betonung räumlich abgegrenzter Zuständigkeiten in Zusammenhang mit dem administrativen Strukturwandel in der europäischen Staatenwelt des 13. Jh. R. S.

Jörn Sieglerschmidt, Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 15) Köln–Wien 1987, Böhlau Verlag, XI u. 368 S., 1 Abb., DM 94. – Diese überarbeitete Fassung einer Konstanzer Diss. von 1977 beruht auf der bislang unausgesprochenen These, daß die entscheidende Entwicklung im juristischen Rahmen, der den mächtigen Laien im MA innerhalb der kirchlichen Institution eingeräumt wurde, nicht auf den Übergang vom Eigenkirchen- zum Patronatsrecht zurückzuführen ist – was aus einer summarischen Analyse der Geschichte des kanonischen Rechts abzuleiten wäre –, sondern auf das spätere Eindringen des Territorialstaates. Das Patronatsrecht habe zwar die Macht des Eigenkirchenherrn weitgehend erhalten, aber erst dem Territorialstaat sei es mittels des Begriffs des gemeinen Nutzens gelungen, direkt den kirchlichen Bereich zu reglementieren, so daß der Ausbau des Territorialstaates von größerem Belang sei als die im 12. und im 13. Jh. erfolgte Einführung des Patronatsrechts. Diese Entwicklung wird überzeugend an drei Rechtskreisen nachgewiesen: an der spätm. Kanonistik, am Prozeßrecht des 1495 entstandenen Reichskammergerichts und am protestantischen Kirchenrecht, das versuchte, die charismatische Kirchauffassung der Reformatoren in den Rahmen des überkommenen, vom hierarchischen Gedanken geprägten Kirchenrechts einzubauen. Anhand hauptsächlich kurz vor der Reformation entstandener Monographien über das Patronatsrecht überprüft S. u. a. Paulus de Citadinis, Rochus de Curte oder Caesar Lambertinus und ihre Antworten auf die zentralen Fragen des Erwerbs des Patronatstitels, der durch *fundatio*, *aedificatio* und *dotatio* erfolgte, und der Rechte und Pflichten des Patronatsherrn. Im Grunde genommen läßt sich ihr Unternehmen als ein Versuch definieren, die auf das Lehnswesen zurückzuführenden Rechte an einer Kirche in die aus dem kanonischen Recht stammende Kategorie der *spiritualia* einzuordnen, die der Verfügung weltlicher Macht entzogen sein sollten. Die Lösung des Problems besteht in der Einführung einer strikten Trennung vom Nutzungsrecht oder *dominium utile*, das dem Patronatsherrn zuerkannt wurde, und dem Verfügungsrecht oder *dominium directum*, worüber die Kirche verfügte. Dies war das ausschlaggebende Moment im Unterscheidungsprozeß von Eigentum und Herrschaft, dem der Territorialstaat den Aufbau seiner zentralisierten Verwaltung zu verdanken hat.

Martial Staub

Daniel W i l l i m a n , *The Right of Spoil of the Popes of Avignon 1316–1415* (Transactions of the American Philosophical Society 78/6) Philadelphia 1988, The American Philosophical Society, VIII u. 269 S. – Der vorliegende Band ist eine erweiterte und ergänzte Fassung der von W. 1974 publizierten *Records of the Papal Right of Spoil, 1316–1412* (vgl. DA 33, 287). Nach einer einleitenden Studie über das päpstliche Spolienrecht von 1316–1417 (S. 1–37) werden vier exemplarische Quellen abgedruckt (S. 38–45). Die verifizierten 1191 Fälle, in denen die avignonesischen Päpste ihren Anspruch, über die bewegliche Habe verstorbener Kleriker zu verfügen, durchzusetzen versuchten (S. 46–250), werden im Anschluß an eine Bibliographie (S. 251–253) und ein Register zur Einleitung (S. 254 f.) durch mehrere Indices (S. 256–269) erschlossen.

Georg Kreuzer

Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich. Hg. von Helmut M a u r e r (Vorträge und Forschungen. Hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 33) Sigmaringen 1987, Jan Thorbecke Verlag, 247 S., DM 74. – Der Band umfaßt die zumeist überarbeiteten und erweiterten Vorträge, welche auf der dem Konstanzer Frieden von 1183 gewidmeten Reichenauer Tagung vom Oktober 1983 gehalten worden waren: Alfred H a v e r k a m p , *Der Konstanzer Friede zwischen Kaiser und Lombardenbund (1183)* (S. 11–44), zeichnet die Geschichte des Lombardenbundes nach, den er als in sich wenig gefestigtes, vor allem durch konvergierende Partikularinteressen zusammengehaltenes Gebilde charakterisiert, das Barbarossa weder eine ständische noch eine nationale Leitidee entgegenzuhalten hatte. – Renato B o r d o n e , *I comuni italiani nella prima Lega Lombarda: confronto di modelli istituzionali in un'esperienza politico-diplomatica* (S. 45–61), zeigt, daß der Lombardenbund in den Jahren bis zum Frieden von Montebello nicht nur als militärisches Bündnis, sondern auch als überstädtische Verfassungseinrichtung von Bedeutung war; er bildete eine Instanz für die Schlichtung von Streitigkeiten und setzte dazu an, allgemein verbindliche Rechtsnormen zu erlassen. – Wie Ferdinand O p l l , *Friedrich Barbarossa und die Stadt Lodi. Stadtentwicklung im Spannungsfeld zwischen Reich und Städtebündnis* (S. 63–96), darlegt, bildete der Konflikt zwischen Friedrich I. und Mailand für das 1111 und 1158 zerstörte Lodi den Rahmen, in dem es sich politisch verselbständigte; als Lodi 1167/68 auf die Seite der Liga wechselte, rechnete man wohl damit, daß das Kräftespiel innerhalb der Liga es vor mailändischen Expansionsgelüsten schützen würde. – Ernst V o l t m e r , *Formen und Möglichkeiten städtischer Bündnispolitik in Oberitalien nach dem Konstanzer Frieden: Der sogenannte Zweite Lombardenbund* (S. 97–116), skizziert die Vorgeschichte der Liga von 1226 und stellt die Vielzahl der sich ständig verändernden bi- und multilateralen Bünde vor den Hintergrund der gewissermaßen systemimmanenten Unrast in der sich entwickelnden oberitalienischen Städtelandschaft. Das gemeinsame Grundmotiv der Bünde ist das Bemühen um die Sicherung des jeweils erreichten Status quo. – Konrad R u s e r , *Die Talgemeinden des Valcamonica, des Frignano, der Leventina und des Blenio und die Entstehung der Eidgenossenschaft* (S. 117–151), geht auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der genannten Talgemeinden ein und kommt zu dem Schluß, daß zwar nicht die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wohl aber die Bildung einzelner innerschweizerischen Talschaften von südalpinen Vorbildern beeinflusst gewesen

sein dürfte. – Maurice de Tribolet, *Traité d'alliance et avouerie: quelques aspects inédits des relations entre villes et seigneurs dans la région jurassienne au XIII^e siècle* (S. 153–167), konstatiert, im Jura seien Bünde zwischen Kommunen äußerst selten gewesen, weil die Aufrechterhaltung der Friedensordnung Sache der *Principes terrae* war, welche die Reichsgewalt vertraten. – Arno Buschmann, *Der Rheinische Bund von 1254–1257. Landfriede, Städte, Fürsten und Reichsverfassung im 13. Jh.* (S. 167–212), charakterisiert den Rheinischen Bund als „Versuch, die durch den Mainzer Reichslandfrieden bestimmte staufische Reichsordnung des 13. Jh. unter den veränderten Bedingungen des Jahres 1254 wiederherzustellen“; er sei demnach als Verfassungsbündnis zu qualifizieren, das bis zu seiner Bestätigung durch Wilhelm von Holland ein „Surrogat der Reichsgewalt“ gebildet habe und danach als Teil der Reichsverfassung dazu bestimmt war, die Reichsgewalt im Gebiet ihrer Mitglieder auszuüben. Der Städtebund markiere somit den Übergang zur föderativ geprägten Reichsordnung des Spät-MA. – Jürgen Sydow, *Kanonistische Überlegungen zur Geschichte und Verfassung der Städtebünde des 12. und 13. Jh.* (S. 219–230), weist auf Punkte hin, an denen das kanonische Recht und die Sphäre der Städtebünde sich berühren. Solche bilden etwa die Schiedsgerichtstätigkeit des Albertus Magnus 1252 und 1258 in Köln sowie die Diskussionen über *Consuetudo contra legem* und über die Erlaubtheit von *coniurationes*. – Eine akzentuierende Zusammenfassung der Resultate bietet schließlich Gerhard Dilcher in seinem Beitrag: *Reich, Kommunen, Bünde und die Wahrung von Recht und Friede* (S. 231–247).
K. W.

Susanna Burghartz, *Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Zürcher Ratsgericht*, *Zs. für Historische Forschung* 16 (1989) S. 385–407, widerspricht aufgrund einer Analyse von 1487 in den Jahren 1376–1385 vor dem Zürcher Ratsgericht verhandelten Fällen der These, die städtische Gerichtsbarkeit habe vor allem der sozialen Disziplinierung und Marginalisierung bestimmter Gruppen gedient: häufiges Erscheinen vor Gericht war offensichtlich sozial nicht abträglich. Vielmehr sei es das Anliegen des Gerichts gewesen, einen Ausgleich zwischen dem Ideal des innerstädtischen Friedens und der älteren Vorstellung von notfalls mit Gewalt zu verteidigender persönlicher Ehre herzustellen. Aus Prozessen insgesamt, in die christliche Frauen und Juden verwickelt waren, schließt die Verfasserin, spreche eine von christlichen Männern bestimmte Konfliktwahrnehmung, Konflikte innerhalb der genannten Gruppen seien aufgrund dieser geschlechtsspezifischen Wahrnehmung als weniger ernst gewertet worden. Sie waren dies aber in der Tat: 44% der Delikte christlicher Männer waren Gewalttaten, bei Frauen und Juden nur 21 bzw. 22%. Dies ist eine Vorausmeldung: Für 1990 ist das Erscheinen der Diss. der Verfasserin zu dieser Thematik angekündigt.
E.-D. H.

La Charte de Beaumont et les franchises municipales entre Loire et Rhin. Actes du colloque organisé par l'Institut de recherche régionale de l'Université de Nancy II (Nancy, 22–25 septembre 1982), Nancy 1988, Presses Universitaires de Nancy, 386 S., FF 360. – Der vorliegende Sammelband behandelt vor allem die Rezeption der Charte de Beaumont im ma. Frankreich, setzt sich aber auch mit konkurrierenden Stadtrechten auseinander und gibt insoweit einen Überblick über die gesamte Entwicklung städtischer Rechte und Freiheiten in Frankreich. – An mediävistischen

Beiträgen sind zu notieren: Jacques B r e j o n d e L a v e r g n é e , La formation du régime municipal des pays de l'ouest de la France (S. 7–26), beschäftigt sich mit der Rezeption der Etablissements de Rouen in der Bretagne und im Südwesten Frankreichs; dabei seien die südwestfranzösischen Städte um 1200 vorausgegangen, die bretonischen erst im 14. und 15. Jh gefolgt. – Xavier M a r t i n , Le corps de ville d'Angers en porte à faux, ou les ambiguïtés d'une constitution urbaine tardive (fin du XV^e siècle) (S. 27–42), behandelt das Privileg Ludwigs XI. für Angers von 1475 und seine Auswirkungen auf die städtische Autonomie. – Lucien M u s s e t , Le problème des chartes de franchises en Normandie (XI^e–XIV^e siècles) (S. 43–57), umschreibt die sieben oder acht Stadtrechtsfamilien der Normandie und stellt das knappe Dutzend individuell stilisierter Freiheitsurkunden für einzelne Orte vor. – Albert R i g a u d i è r e , Qu'est-ce qu'une bonne ville dans la France du Moyen Age? (S. 59–105), beantwortet seine Frage mit der Feststellung, es habe sich im 12. Jh. zunächst um Städte herausgehobener Bedeutung gehandelt, während in späteren Zeiten vor allem das Moment der Autonomie für die Begriffsverwendung konstitutiv geworden sei und die bonnes villes für die Ausbildung der Städtelandschaften in den einzelnen Regionen wichtig geworden seien. – Jean R i c h a r d , Les courants de chartes de franchises dans la Bourgogne ducale (XII^e–XIV^e siècles) (S. 107–117), ordnet die einschlägigen Privilegien der burgundischen Herzöge chronologisch und systematisch und macht dabei etwa fünf Gruppen voneinander inhaltlich unterschiedener Rechtsverleihungen aus. – Jacques F o v i a u x , L'organisation d'un oppidum devenu civitas: l'institutio pacis, origine de la commune de Laon? (S. 119–147), liefert eine Fallstudie zur Stadtentstehung von den ersten Zeugnissen spätantik-christlicher Besiedlung im 4./5. Jh. über die Institutio pacis 1128 (verbesserte Neuedition S. 145–147) bis zu den spätm. Auseinandersetzungen zwischen Bischof, Domkapitel und Stadt. – Alain G i r a r d o t , La détérioration des libertés de Beaumont: le cas lorrain, des origines à 1350 (S. 149–166), verfolgt die Städtepolitik der lothringischen Fürsten und stellt eine durchgehende Tendenz zur Einschränkung früher gegebener Freiheiten und zu stärkerer finanzieller Belastung der Städte fest. – Hubert C o l l i n , Réflexions sur la carte de répartition des chartes de franchises en Lorraine (XII^e–XIV^e siècles) (S. 167–176), gibt detaillierte Aufstellungen über die zeitliche und regionale Verteilung einschlägiger Privilegien und ihrer Aussteller, unter denen die Grafen von Bar bei weitem an der Spitze liegen. – Robert F o s s i e r , Les chartes de franchises en Picardie: un instrument de disparité sociale (S. 117–183), gibt einen knappen Überblick, in dem er den Ursprung der kommunalen Bewegung in der Picardie in der besonderen Sozialstruktur der Bevölkerung des 12./13. Jh. sucht. – Jean-Marie C a u c h i e s , Les chartes-lois dans le comté de Hainaut (XII^e–XIV^e siècle): essai de bilan (S. 185–205), betont die besondere Rolle des einheimischen Rechtes von Prisches (1158) für die kommunale Bewegung im Hennegau, beschreibt den Rechtsinhalt und die Bedingungen der Verbreitung. – Roland G a n g h o f e r / Jean-Laurent V o n a u , Rapports de droits et chartes de franchises en Alsace du XII^e au XVI^e siècle (S. 207–217), ordnen die Weistümer des Elsaß in den Prozeß der Stadtentstehung ein und beschreiben die von Stadtrechtsprivilegien unterschiedene Rechtsqualität der Weistümer. – André G o u r o n , L'évolution des franchises méridionales au moyen âge: coutumes et droit privé (S. 221–239), beschäftigt sich mit dem Prozeß der Verschriftlichung des Rechts und fragt nach den im Stadtrecht behandelten Rechtsgebieten, nach den Techniken juristischer Formulierung und den Verfassern der Stadtrechtsurkunden. – Pierre V a i l l a n t , La po-